

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Staatskanzlei
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und
Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur und
Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7, 17489 Greifswald

-IV/140-

nachrichtlich:
IV-200-, IV-201-, IV-210-, IV-220-, IV-230-,
IV-240-, IV-250-, IV-270,
II-220-

Bearbeiter: Antje Gröschel
Telefon: 0385 / 588-4263
AZ: IV-H 1346-00000-2014/001
(Bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: antje.groeschel@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 08.04.2016

Hausanschrift:
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Außenstelle:
Referat Aus- und Fortbildung
im Geschäftsbereich des
Finanzministeriums
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Maßgebliche Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung sowie die Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung im Jahr 2016/2017 (Gebührenerlass 2016/2017)

1. Personalkostensätze
2. Jahresarbeitsstunden
3. Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung M-V
4. Gebührenbemessung bei Amtshandlungen, die für den Kostenschuldner keinen Vorteil begründen
5. Gebührenberechnung für eine Tarifstelle
6. Kalkulationszinssätze
7. Abgleich mit der Kosten- und Leistungsrechnung

1. Personalkostensätze

Die Personalkostensätze gelten für 100 % der Arbeitszeit (40 Wochenstunden).

Es werden für die Ermittlung von Gebühren nach dem Zeitaufwand folgende Personalkostensätze je Stunde festgesetzt:

	2016/2017 (EUR pro Std.)
LBGr.2 ab 2.Einstiegsamt (bisher h. D.)	75,00
LBGr.2 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher g. D.)	55,00
LBGr.1 ab 2.Einstiegsamt (bisher m. D.)	43,00
LBGr.1 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher e. D.)	37,00
Kraftfahrer	49,00

Die Personalkostensätze enthalten alle direkten (Bezüge incl. Nebenleistungen und Entgelte) und indirekten (z. B. Beihilfen, Trennungsgeld) Kosten, die durch den Personaleinsatz entstehen. Nicht enthalten sind alle sonstigen geldwerten Leistungen (z. B. Aufwandsentschädigungen), die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehen können und dann bei der Gebührenermittlung zusätzlich zu berücksichtigen sind.

Soweit die o. g. Personalkostensätze den örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht werden, kann durch eigene Berechnungen hiervon abgewichen werden.

Alternativ zu den Pauschalen je Laufbahngruppe können bei Bedarf die Sätze je Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe (vgl. Anlage 1) angewandt werden (wenn z. B. nur eine geringe, überschaubare Anzahl von Mitarbeitern die gebührenpflichtige Leistung erbringt).

2. Jahresarbeitsstunden

Den Berechnungen der durchschnittlichen Personalkosten liegt die Jahresstundenzahl zu Grunde, die durchschnittlich der tatsächlichen Leistungserbringung zugerechnet werden kann. Die Personalkosten enthalten alle bisherigen Tarifsteigerungen sowie eine Prognose auf die in 2016 und 2017 erwarteten Steigerungen. Die Berechnungen basieren auf den Werten für das Jahr 2017, die mit dem Gebührenerlass 2016/2017 gelten.

Ausgehend von 251 Arbeitstagen im Jahr 2017 abzüglich der durchschnittlichen Urlaubs- und Krankentage, der Zeiten für Fortbildung sowie den Auswirkungen der Personalbewirtschaftungsmaßnahmen wird die Stundenzahl wie folgt festgesetzt:

alle Beschäftigte

1.536 Arbeitsstunden/Jahr

Diese Stundenzahl ist auch bei der Anwendung der Personalkostenpauschalen für die Laufbahngruppen zu Grunde zu legen.

3. Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung

Als Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung M-V ist eine landeseigene Pauschale (vgl. Anlage 2) anzuwenden. Für die Jahre 2016 und 2017 wird die Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz auf 14.630 EUR festgelegt (entspricht 9,50 EUR je Stunde - gerundet). Die im Gebührenerlass festgesetzte Sachkostenpauschale beinhaltet Raumkosten, laufende Sachkosten, Kapitalkosten sowie sonstige Investitionskosten der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Diese Sachkostenpauschale ist nicht vergleichbar mit der weitaus geringeren Sachkostenpauschale, die für Umsetzungen von Personal aus den Ressorts z. B. an den BBL verwandt wird. Diese Pauschale beinhaltet nur die engsten mit der Beschäftigung eines Mitarbeiters im Zusammenhang stehenden und unmittelbar auf ihn zurechenbaren Ausgabepositionen, vergleichbar mit den laufenden Sachkosten aus der hier festgesetzten Sachkostenpauschale (siehe auch Anlage 2, Ziffer 2).

Für die Ermittlung von Gebühren nach dem Zeitaufwand werden folgende Kostensätze (Personal- und Sachkosten) festgelegt:

2016/2017	Stundensatz lt. Ziff. 1 Gebührener- lass (€/h)	Sachkosten- pauschale lt. Ziff. 3 Gebührener- lass (€/h)	<i>Kostensatz je Std. (€/h)</i>	<i>Satz pro 1/2 Std. in €</i>	<i>Satz pro 1/4 Std. in €</i>
LBGr.2 ab 2.Einstiegsamt (bisher h.D.)	75,00	9,50	84,50	42,25	21,13
LBGr.2 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher g.D.)	55,00	9,50	64,50	32,25	16,13
LBGr.1 ab 2.Einstiegsamt (bisher m.D.)	43,00	9,50	52,50	26,25	13,13
LBGr.1 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher e.D.)	37,00	9,50	46,50	23,25	11,63
Kraftfahrer	49,00	9,50	58,50	29,25	14,63

4. Gebührenbemessung bei Amtshandlungen, die für den Kostenschuldner keinen Vorteil begründen

Gem. § 3 Absatz 1 Verwaltungskostengesetz M-V sind die Gebührensätze so festzulegen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Eine Amtshandlung kann einen „wirtschaftlichen Wert“ oder „sonstigen Nutzen“ nur unter der Voraussetzung haben, dass sie einen Vorteil begründet. Begründet eine Amtshandlung für den Kostenschuldner keinen Vorteil, ist für die Bemessung der Gebühr deshalb allein der für die Amtshandlung zu veranschlagende Verwaltungsaufwand maßgeblich. Dies muss der Rechtsprechung folgend bereits bei der Bemessung der Gebührensätze in den Gebühren-/ Kostenverordnungen Beachtung finden.

5. Gebührenberechnung für eine Tarifstelle

Als Anlage 3 zu diesem Gebührenerlass wird ein überarbeiteter Vordruck als Hilfestellung für vereinfachte Gebührenkalkulationen auf Basis der Personalkostensätze und der Sachkostenpauschale des Gebührenerlasses 2016/2017 zur Verfügung gestellt.

Mit der EXCEL-Datei können entsprechend den eingegebenen Bearbeitungszeiten bei den betroffenen Laufbahn- bzw. Entgeltgruppen die Personal- und Sachkosten ermittelt werden.

6. Kalkulationszinssätze

- 6.1 Der Kalkulationszinssatz für die Ermittlung der Kapitalkosten im Rahmen der Ermittlung der Gebührenhöhe wird mit 3 % festgelegt.
- 6.2 Die Kalkulationszinssätze gemäß „Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ (Anlage zu VV zu § 7 LHO) betragen 3 % p. a. nominal und 2 % p. a. real.

7. Abgleich mit der Kosten- und Leistungsrechnung

In Behörden, die über eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) im Wirkbetrieb verfügen, kann bei der regelmäßigen Überprüfung der Aktualität der Gebührenhöhen (Ermittlung des Kostendeckungsgrades) ein Abgleich mit den KLR-Kennzahlen bzw. – Ergebnissen vorgenommen werden (vgl. Anlage 4, Pkt. I. 2).

Es wird gebeten, diesen Erlass allen mit der Ermittlung und der Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung bzw. den mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen befassten Stellen zuzuleiten und auf eine möglichst einheitliche Anwendung hinzuwirken. In diesem Zusammenhang werden die Allgemeinen Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung als Anlage 4 beigefügt.

Der Gebührenerlass 2016/2017 sowie die Allgemeinen Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung sowie für die Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung sind unter dem Internetportal der Landesregierung (Regierungsportal) beim Finanzministerium

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Haushalt/Haushaltsplan/Haushaltsrecht/>

unter der Rubrik Erlasse abzurufen.

Im Auftrag

gez. Jörn Witte

Anlagen: 1. Personalkostensätze

2. Sachkostenpauschale

3. Vordruck für vereinfachte Gebührenkalkulation auf Basis von
Personalkostensätzen und Sachkostenpauschale

4. Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von
Gebühren auf ihre Kostendeckung

Ermittlung der durchschnittlichen Personalausgaben/-kostensätze je Besoldungs-, und Entgeltgruppe sowie je Laufbahngruppe zur Ermittlung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren 2016/2017 (Land M-V)

LBGr. / Entg.Gr.	Personal- ausgaben	Versorgungs- zuschlag 30 % v. Spalte 2	Personal- nebenkosten Pauschale	durchschnittliche Personalkosten Summe Sp.2+3+4		durchschn. Personalkosten einschl. Personalgemeink. Spalte 5 + 30 % v. Spalte 5	
	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/h	EUR/Jahr	EUR/h
1	2	3	4	5	6	7	8
Beamte							
B10	150.245	45.073	2.673	197.991	128,90	257.388	167,57
B9	130.079	39.024	2.673	171.776	111,83	223.309	145,38
B8	128.156	38.447	2.673	169.276	110,21	220.059	143,27
B6	111.096	33.329	2.673	147.098	95,77	191.228	124,50
B5	104.928	31.478	2.673	139.079	90,55	180.803	117,71
B4	98.051	29.415	2.673	130.140	84,73	169.182	110,14
B3	105.673	31.702	2.673	140.048	91,18	182.063	118,53
B2	91.381	27.414	2.673	121.468	79,08	157.908	102,80
SDV B9	146.814	44.044	47	190.906	124,29	248.177	161,57
SDV B6	125.687	37.706	47	163.440	106,41	212.471	138,33
SDV B5	120.689	36.207	47	156.942	102,18	204.025	132,83
SDV B3	108.330	32.499	47	140.876	91,72	183.138	119,23
SDV B2	107.221	32.166	47	139.434	90,78	181.264	118,01
R8	120.528	36.158	2.673	159.360	103,75	207.168	134,87
R6	110.001	33.000	2.673	145.674	94,84	189.376	123,29
R5	104.348	31.304	2.673	138.325	90,06	179.823	117,07
R4	98.151	29.445	2.673	130.270	84,81	169.351	110,25
R3	94.240	28.272	2.673	125.185	81,50	162.741	105,95
R2	85.045	25.513	2.673	113.231	73,72	147.201	95,83
R1	74.428	22.328	2.673	99.429	64,73	129.258	84,15
A16	84.139	25.242	2.673	112.054	72,95	145.670	94,84
A15	74.779	22.434	2.673	99.886	65,03	129.852	84,54
A14	65.996	19.799	2.673	88.467	57,60	115.007	74,87
A13 E	56.445	16.934	2.673	76.052	49,51	98.867	64,37
Durchschnitt				100.837	65,65	131.088	85,34
Durchschnitt ohne Richter				98.628	64,21	128.216	83,47
A13	61.818	18.545	2.673	83.037	54,06	107.947	70,28
A12	56.095	16.829	2.673	75.597	49,22	98.276	63,98
A11	50.613	15.184	2.673	68.471	44,58	89.012	57,95
A10	45.275	13.583	2.673	61.531	40,06	79.990	52,08
A9 E	35.919	10.776	2.673	49.368	32,14	64.178	41,78
Durchschnitt				66.291	43,16	86.179	56,11
A9	43.788	13.136	2.673	59.597	38,80	77.476	50,44
A8	38.627	11.588	2.673	52.888	34,43	68.755	44,76
A7	34.477	10.343	2.673	47.493	30,92	61.741	40,20
A6 E	29.511	8.853	2.673	41.037	26,72	53.348	34,73
Durchschnitt				54.088	35,21	70.315	45,78
A6	33.578	10.073	2.673	46.324	30,16	60.221	39,21
A5	32.562	9.769	2.673	45.003	29,30	58.504	38,09
A4	31.130	9.339	2.673	43.142	28,09	56.085	36,51
A3	30.138	9.042	2.673	41.853	27,25	54.409	35,42
Durchschnitt				37.362	24,32	48.570	31,62
C4	95.980	28.794	2.673	127.447	82,97	165.681	107,86
C3	83.234	24.970	2.673	110.877	72,19	144.141	93,84
C2	75.143	22.543	2.673	100.359	65,34	130.466	84,94
W3	92.233	27.670	2.673	122.576	79,80	159.349	103,74
W2	76.109	22.833	2.673	101.615	66,16	132.099	86,00
W1	55.400	16.620	2.673	74.693	48,63	97.101	63,22

LBGr. / Entg.Gr.	Personal- ausgaben	Versorgungs- zuschlag 30 % v. Spalte 2	Personal- nebenkosten Pauschale	durchschnittliche Personalkosten Summe Sp.2+3+4		durchschn. Personalkosten einschl. Personalgemeink. Spalte 5 + 30 % v. Spalte 5	
	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/h	EUR/Jahr	EUR/h
1	2	3	4	5	6	7	8
Tarifbeschäftigte							
SDV C3	95.100		47	95.147	61,94	123.692	80,53
SDV C2	88.498		47	88.545	57,65	115.109	74,94
SDV W3	112.510		47	112.557	73,28	146.325	95,26
SDV W2	85.999		47	86.046	56,02	111.859	72,83
SDV A16	95.640		47	95.687	62,30	124.393	80,99
E15 Ü	99.521		47	99.568	64,82	129.439	84,27
E15	88.604		47	88.651	57,72	115.246	75,03
E14	82.071		47	82.118	53,46	106.754	69,50
E13 Ü	83.854		47	83.901	54,62	109.072	71,01
E13	66.626		47	66.673	43,41	86.675	56,43
Durchschnitt				72.991	47,52	94.888	61,78
E12	74.686		47	74.733	48,65	97.152	63,25
E11	68.543		47	68.590	44,65	89.167	58,05
E10	62.887		47	62.934	40,97	81.814	53,26
E9	53.836		47	53.883	35,08	70.048	45,60
Durchschnitt				61.547	40,07	80.011	52,09
E8	49.825		47	49.872	32,47	64.834	42,21
E7	47.409		47	47.456	30,90	61.693	40,16
E6	46.080		47	46.127	30,03	59.965	39,04
E5	44.214		47	44.261	28,82	57.540	37,46
E4	41.766		47	41.813	27,22	54.356	35,39
Durchschnitt				46.189	30,07	60.045	39,09
E3	41.769		47	41.816	27,22	54.361	35,39
E2 Ü	39.591		47	39.638	25,81	51.529	33,55
E2	40.737		47	40.784	26,55	53.019	34,52
Durchschnitt				41.669	27,13	54.169	35,27
Pkw-per 4	64.250		47	64.297	41,86	83.586	54,42
Pkw-IV 4	57.758		47	57.805	37,63	75.146	48,92
Pkw-III 4	55.396		47	55.443	36,10	72.076	46,92
Pkw-II 4	49.641		47	49.688	32,35	64.595	42,05
Pkw-I 4	46.342		47	46.389	30,20	60.305	39,26
Durchschnitt							
PKW-Fahrer				57.431	37,39	74.660	48,61

Personalkostensätze (einschließlich Personalgemeinkosten) für Laufbahngruppen und Kraftfahrer

	EUR pro Std.
LBGr.2 ab 2.Einstiegsamt (bisher h.D.)	75,00
LBGr.2 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher g.D.)	55,00
LBGr.1 ab 2.Einstiegsamt (bisher m.D.)	43,00
LBGr.1 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher e.D.)	37,00
Arbeiter Kraftfahrer	49,00

Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Seit dem Jahr 2011 wird eine landeseigene Sachkostenpauschale angewendet.

Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Herangehensweise zur Ermittlung der Sachkostenpauschale für die Bundesverwaltung.

Bei der Ermittlung der Sachkostenpauschale wird wegen des nicht zu vertretenden hohen Arbeitsaufwandes von einer bereichsspezifischen Berechnung der Kosten für die unterschiedlichen Arbeitsplätze in der Landesverwaltung abgesehen und ein Durchschnittswert aus entsprechenden Ist-Ausgaben des Landeshaushalts 2015 (Einzelpläne 04-15, ohne Kapitel 0406 und ohne 0903) abgeleitet. Die Sachkostenpauschale kann daher nur dann zugrunde gelegt werden, wenn die im Rahmen der Durchschnittsberechnung getroffenen Annahmen auch für den jeweiligen Anwendungsbereich zutreffend erscheinen. Der Pauschalsatz umfasst die Kosten der Ausstattung eines durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatzes sowie die sonstigen Sachgemeinkosten in der allgemeinen und inneren Verwaltung. Soweit Arbeitsplätze mit Spezialausstattung betrachtet werden, sind auf den Einzelfall abgestimmte besondere Kostenermittlungen anzustellen.

Die Pauschale für die Sachkosten eines Standardarbeitsplatzes (Bildschirmarbeitsplatz) in der Landesverwaltung M-V beträgt z. Z. 14.630 €, worin 3.710 € für die unmittelbar dem Büroarbeitsplatz zurechenbaren Sachkosten (siehe 1. Raumkosten) und 7.290 € laufende Sachkosten (siehe 2. Laufende Sachkosten) enthalten sind. Alle Werte unter den Nummern 1-4 sind gerundet.

Der Pauschalbetrag, der sich aus Raumkosten (Nr. 1), laufenden Sachkosten (Nr. 2), Kapitalkosten (Nr. 3) sowie sonstigen Investitionskosten (Nr. 4) der allgemeinen und inneren Verwaltung zusammensetzt, wird im einzelnen wie folgt ermittelt (Zusammenfassung lt. Tabelle 1).

1. Raumkosten

In der Landesverwaltung M-V existieren derzeit keine Angaben zur Durchschnittsfläche pro Arbeitsplatz.

Die Berechnung der Raumkosten erfolgt anhand der laufenden Ist-Ausgaben 2015 der Titelgruppe 518 (Teile, z. B. Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume) in Bezug zur Anzahl der Arbeitsplätze und ergibt je Beschäftigten 3.710 € p.a.. Die Raumkosten (Nutzungsentgelte) orientieren sich an üblichen Mietkonditionen bzw. an Erfahrungen und Kenntnissen des mittelfristigen Immobilienmarktes und basieren auf einer Nutzwertermittlung des BBL M-V (Berücksichtigung von Lage und Qualität der Immobilie). Die Raumkosten schließen zusätzliche Leistungen entsprechend den Rahmennutzungsvereinbarungen des BBL M-V ein.

2. Laufende Sachkosten

Die laufenden Sachkosten werden aus den Ist-Ausgaben des Landeshaushalts M-V 2015 ermittelt. Sie umfassen:

- Teile der Gruppe 511 (siehe auch Nr. 4 – Investitionskosten)
- Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen (Gruppe 514).
- Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (Gruppe 517)
- Kosten für die Informationstechnik (Teile der Gruppen 518 und 525).

Ein Abschlag für enthaltene anteilige Personalkosten bei Fremdaufträgen wurde nicht vorgenommen, da sie sich für die auftragserteilende Behörde wie ein Sachmitteleinsatz (und damit Sachkosten) darstellen.

Sonstige laufende Sachkosten der Gruppe 525 (z. B. Reisekosten) sind wegen der starken Schwankungsbreiten bei den einzelnen Behörden nicht berücksichtigt und müssen ggf. hinzugerechnet werden (siehe Anlage 3, Pkt. 2.2). In diesem Zusammenhang wird auf § 10 Abs. 1 Nr. 6 VwKostG M-V verwiesen, wonach Reisekostenvergütungen für Geschäfte außerhalb der Dienststellen den Auslagen zuzurechnen sind.

Bei der Berechnung der Kosten je Arbeitsplatz/Beschäftigtem wird davon ausgegangen, dass jedem Beschäftigten (sowohl Teilzeit als auch Vollzeit) ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die Berechnung ergibt laufende Sachkosten je Arbeitsplatz in Höhe von gerundet 7.290 € pro Jahr.

3. Kapitalkosten

Die Kapitalkosten werden mit 3% der hälftigen Investitionskosten ermittelt. Sie betragen 60 € pro Arbeitsplatz und Jahr.

4. Sonstige jährliche Investitionskosten

Die Berechnungsmethodik wurde der des Bundes angeglichen. Danach wird eine weitgehende Kongruenz zwischen Investitionsausgaben und Investitionskosten angenommen. Für Ersatz-/Neuinvestitionen an beweglichen Sachen der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie für sonstige Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände werden die Ist-Ausgaben der Gruppe 511 (außer 511.07 und 511.22) und der Gruppen 811, 812 je Beschäftigtem (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) zugrunde gelegt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag von 3.570 € pro Jahr.

Tabelle 1: Sachkostenpauschale je Beschäftigtem/Arbeitsplatz 2016/2017

Bezeichnung	gerundete Beträge pro Beschäftigtem (in €/a)
1. Raumkosten	3.710
2. laufende Sachkosten	7.290
3. Kapitalkosten für die Büroausstattung sowie Zuschlag für deren Unterhaltung	60
4. Sonstige jährliche Investitionskosten	3.570
Summe	14.630

Beispiel für

Gebührenberechnung

alle angegebenen Werte auf der Grundlage des Gebührenerlasses FM 2016/2017

Arbeitshinweis:

hellblaue Felder werden automatisch berechnet

in die gelben Felder bitte entsprechende Einträge vornehmen

vorgegebene Werte lt. Gebührenerlass 2016/2017

für Tarifstelle

Nr.	wörtliche Bezeichnung der Tarifstelle	Referat

1. Berechnung des Personalkostenanteils

(an Stelle der Laufbahngruppen können auch konkrete Besoldung-bzw. Entgeltgruppen angegeben werden)

Laufbahngruppe	Kostensatz je Stunde in €
LBGr.2 ab 2.Einstiegsamt (bisher h.D.)	75,00 €
LBGr.2 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher g.D.)	55,00 €
LBGr.1 ab 2.Einstiegsamt (bisher m.D.)	43,00 €
LBGr.1 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher e.D.)	37,00 €
Kraftfahrer	49,00 €
insgesamt	

Bearbeitungsdauer in Stunden	
mindestens	höchstens
0,1	0,3
2	10
2	2
4,1	12,3

Personalkostenanteil in der Tarifstelle	
mindestens	höchstens
7,50 €	22,50 €
110,00 €	550,00 €
86,00 €	86,00 €
- €	- €
- €	- €
203,50 €	658,50 €

2. Berechnung des Sachkostenanteils**Mindestsachkosten**

= Sachkostenpauschale * Mindestbearbeitungsdauer / Jahresarbeitsstunden

2.1 Sachkostenpauschale pro Jahr für einen Arbeitsplatz

Jahresarbeitsstunden für alle Beschäftigten einheitlich	pro Jahr
alle Beschäftigten	1.536

Höchstsachkosten

= Sachkostenpauschale * Höchstbearbeitungsdauer / Jahresarbeitsstunden

14.630 €	
Bearbeitungsdauer in Stunden	
mindestens	höchstens
4,1	12,3

Sachkostenanteil in der Tarifstelle	
mindestens	höchstens
39,05 €	117,15 €
39 €	117 €

mathematisch gerundet

2.2 Reisekosten

Zeitanteil für Reisetätigkeit in Pkt. 1 enthalten

als geschätzte Pauschale oder
alternativ als konkrete Ist-Reisekosten abgerechnet (Reisekostenrecht)

0,00 €	0,00 €
30,00 €	450,00 €

3. Ermittlung der Gebühr ohne Berücksichtigung eines Vorteils für Gebührenschuldner**3.1. Kostenspanne**

mindestens = Mindestpersonalkosten + Mindestsachkosten

höchstens = Höchstpersonalkosten + Höchstsachkosten

mathematisch gerundet

Kostenspanne	
mindestens	höchstens
273 €	1.226 €

4. Berücksichtigung Bedeutung/ wirtschaftlicher Wert/ sonstiger Nutzen

Ermittlung Bedeutung/ wirtschaftlicher Wert/ sonstiger Nutzen entspricht der Gebühr (3.1. Kostenspanne) in Prozent

wirtschaftlicher Vorteil
200 €
16%

4.1. Kostenspanne

mindestens = Mindestpersonalkosten + Mindestsachkosten

höchstens = Höchstpersonalkosten + Höchstsachkosten

mathematisch gerundet

Kostenspanne	
mindestens	höchstens
273 €	1.426 €

5. Festlegung der Gebühr durch Fachreferat

einheitliche Gebühr

Gebührensprende

hier bitte Gebühr eintragen

von.... € bis.....€

festgelegte Gebühr	
260 €	1.400 €

Ermittlung des Kostendeckungsgrades (inkl. wirtsch. Vorteil)

Kostendeckungsgrad	
95%	114%

6. Begründung bei Abweichung von <100 %

Verfahrensrichtlinien

***zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von Gebühren
auf ihre Kostendeckung***

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
0. Vorbemerkung	
I. Ausgangslage	4
1. Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern	4
2. Prüfaufträge	4
3. Geltungsbereich	4
II. Kostenermittlung	5
1. Kosten	5
1.1 Kostenbegriff	5
1.2 Berücksichtigungsfähige Kosten	5
1.3 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten	5
2. Verwaltungseinheit	5
3. Personalkosten	6
3.1 Ermittlung der Jahrespauschalen und pauschalierten Stundensätze	6
3.1.1 Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte	6
3.1.2 pauschalierte Stundensätze	6
3.2 Ermittlung des Personalbedarfs	6
3.3 Berücksichtigung nicht fallbezogener Arbeitszeitanteile	7
4. Sachkosten	7
4.1 Arbeitsplatzkosten	7
4.1.1 Büroarbeitsplätze	7
4.1.2 Sonstige Arbeitsplätze	8
4.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter	8
4.3 Kosten der Informationstechnik	6
4.4 Sonstige Sachkosten	8
5. Kalkulatorische Kosten	8
5.1 Kalkulatorische Abschreibungen	8
5.1.1 Abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter	8
5.1.2 Nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter	9
5.1.3 Ausgangswert	9
5.1.4 Nutzungsdauer	9
5.1.5 Abschreibungsmethode	9

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
5.2 Kalkulatorische Zinsen	10
5.2.1 Zinssatz	10
5.2.2 Ausgangswert	10
5.2.3 Verzinsungsmethode	10
Beispiele zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten	11

0. Vorbemerkung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erhebt als Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung seiner Behörden sowie für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes.

Die Ressorts werden im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes aufgefordert, sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung zu erhöhen und danach jährlich anzupassen. Der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) gilt uneingeschränkt auch für den Gebührensektor. Deshalb sind die gebührenpflichtigen Leistungen auch so kostengünstig wie möglich zu erbringen.

Die Grundsätze der Kostenermittlung sind in §§ 3 und 24 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Diese Verfahrensrichtlinien sollen ein einheitliches Vorgehen bei der Ermittlung sowie der Überprüfung von Gebühren auf Kostendeckung gewährleisten.

I. Ausgangslage

1. Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Diese Richtlinien gelten für Gebühren nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVObI. M-V S. 366). Grundlage für die Kostenermittlung sind die §§ 3 und 24 dieses Gesetzes. Danach sind die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu diesen Kosten zählen insbesondere Personal- und Sachkosten, kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, die nach teilweise festgelegten Vorgaben zu ermitteln sind.

2. Prüfaufträge

Die Ressorts werden stets mit dem Gebührenerlass aufgefordert, bei den Gebühren zu prüfen, inwieweit noch Rechtsgrundlagen für eine Gebührenerhebung geschaffen oder den aktuellen Entwicklungen angepasst werden müssen.

Sämtliche Gebühren sind auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung zu erhöhen und danach alle zwei Jahre anzupassen.

In Behörden, die über eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) im Wirkbetrieb verfügen, kann die regelmäßige Überprüfung der Aktualität der Gebührenhöhen mit Hilfe eines Abgleichs mit den KLR-Daten vorgenommen werden.

3. Geltungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien gelten für die Ermittlung und Überprüfung von

- Verwaltungsgebühren (§ 2 Abs. 1 VwKostG M-V) und
- Benutzungsgebühren (§ 23 Abs. 1 VwKostG M-V).

II. Kostenermittlung

1. Kosten

1.1 Kostenbegriff

Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne (vgl. §§ 3 und 24 VwKostG M-V) sind der in Geld bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen innerhalb einer Rechnungsperiode zur Erstellung der betrieblichen Leistung.

Kosten sind:

- Personal- und Sachkosten sowie
- kalkulatorische Kosten.

1.2 Berücksichtigungsfähige Kosten

Auf der Basis der nachstehenden Hinweise sind die Kosten zu ermitteln, die einer Verwaltungseinheit im Sinne von §§ 3 und 24 VwKostG M-V für die Erbringung der **gebührenpflichtigen** Leistungen im Haushaltsjahr (= Kalenderjahr; vgl. § 4 LHO) entstehen. Dazu zählen auch die Leistungen, für die Gebühren nach § 19 VwKostG M-V erlassen werden oder für die die Festsetzung von Gebühren nach § 6 VwKostG M-V unterbleibt. Außerdem sind die Kosten zu berücksichtigen, die als besondere Auslagen im Sinne von § 10 (Auslagen) VwKostG M-V geltend zu machen sind.

1.3 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten

Bei der Kostenermittlung sind folgende Kosten **nicht** zu berücksichtigen:

- Kosten, die nicht gebührenrelevant sind (z. B. für Kantinen),
- Kosten für nicht gebührenfähige Leistungen (z. B. Rechts- oder Fachaufsicht, Leistungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Polizei),
- Kosten für gebührenfreie bzw. –ermäßigte Leistungen in Fällen, in denen
 - sachliche oder persönliche Gebührenfreiheiten normiert sind (§§ 7 und 8 VwKostG M-V),
 - Gebührenermäßigungen normiert sind,
- Kosten für Leistungen, die gegenüber anderen Behörden erbracht werden und für die eine Erstattung nach § 61 LHO nicht vorgesehen ist (z. B. Abgabe topographischer Karten durch das Landesamt für innere Verwaltung M-V gemäß Ziffer 3.17 Bewirtschaftungserlass 2011).

Eine Berücksichtigung dieser Kosten bei der Ermittlung von Gebühren gegenüber Dritten, denen Einnahmen nicht gegenüberstehen, würde wegen einer geringeren Kostendeckung und einer evtl. dadurch veranlassten Gebührenerhöhung zu einer unzulässigen Belastung der Gebührenpflichtigen führen.

2. Verwaltungseinheit

Verwaltungseinheiten sind Aufgabenbereiche oder verschiedene Dienststellen einer Behörde oder auch verschiedener Behörden, die mit gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten beschäftigt sind, die fachlich zusammengehören.

Eine solche Verwaltungseinheit kann einer Organisationseinheit (siehe § 7, Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien des Landes M-V vom 08.12.2009) entsprechen, sich aus mehreren Organisationseinheiten oder aus Teilen einer oder mehrerer Organisationseinheiten zusammensetzen. Maßgeblich ist jedoch nicht die organisatorische, sondern die funktionelle Betrachtungsweise.

3. Personalkosten

3.1 Ermittlung der Jahrespauschalen und pauschalierten Stundensätze

Die bei der Kostenermittlung zugrunde zu legenden Personalkosten - Jahrespauschalen und Stundensätze - werden vom Finanzministerium errechnet und durch Gebührenerlass bekannt gegeben.

3.1.1 Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte

Die Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte enthalten:

- die jährlichen Dienstbezüge bzw. die jährliche Bruttodurchschnittsvergütung (jeweils ohne Kindergeld) einschließlich Zulagen und Weihnachtsgeld
- erwartete Tarif- und Besoldungserhöhungen,
- Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie die Umlage an die VBL/ZV,
- Personalnebenkosten (Beihilfe, Fürsorgeleistungen, Trennungsgeld und Umzugskosten),
- für Beamte und Richter einen Versorgungszuschlag für Pensionsrückstellungen und Beihilfezahlungen an Pensionäre.

Den so ermittelten durchschnittlichen Personalkosten wurde ein Personalgemeinkostenzuschlag von 30% hinzugerechnet. Dieser Zuschlagsatz für Personalgemeinkosten schließt folgende Verwaltungsgemeinkosten (ohne Sachkosten) ein:

- Kosten der Leitung (Aufsichts- und Führungsfunktion, jedoch keine politische Führung),
- Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalverwaltung, Haushalt, Organisation, Rechtsangelegenheiten),
- Innerer Dienst (z. B. Schreibkräfte, Botendienst, Poststelle).

Mit diesen Sätzen werden alle tatsächlich anfallenden sowie kalkulatorischen Personalkosten berücksichtigt. Soweit der o. a. Zuschlagssatz den konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird, kann durch eigene Berechnungen hiervon abgewichen werden.

3.1.2 Pauschalierte Stundensätze

Bei einem Teil von Gebührentatbeständen ist es erforderlich, Gebühren nach dem Zeitaufwand zu erheben. Zur Senkung des Verwaltungsaufwandes ermittelt das Finanzministerium auf Basis der Jahrespauschalen (vgl. 3.1.1) pauschalierte Stundensätze für alle Laufbahn- und Entgeltgruppen sowie für Kraftfahrer.

3.2 Ermittlung des Personalbedarfs

Bei der Ermittlung der Jahreskosten einer Verwaltungseinheit sind die mit fachlich zusammenhängenden, gebührenpflichtigen Leistungen unmittelbar Beschäftigten (auch Allgemeine Verwaltung, Innerer Dienst) einschließlich der Leitungskräfte sowie das mit

der Erbringung der Leistungen in engem Zusammenhang stehende Hilfspersonal (z. B. Schreibkräfte) zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des Personalbedarfs sind auch die Bediensteten anderer Behörden, soweit sie an der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistungen beteiligt sind, zu berücksichtigen.

Nicht zu erfassen ist dabei die politische Führung.

Basis für die Jahres-Personalkosten ist der voraussichtliche tatsächliche Personalbedarf zur Erbringung der gebührenpflichtigen Leistungen im jeweiligen Haushaltsjahr; der erforderliche Personalbedarf ist besonders kritisch zu prüfen. Aufgrund von Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht besetzbare Stellen dürfen nicht in die Kostenberechnung einbezogen werden. Bei der Ermittlung des Personalbedarfs sollen die fachlich zuständigen Dienststellen beteiligt werden.

3.3 Berücksichtigung nicht fallbezogener Arbeitszeitanteile

In den Zeitbedarf für die gebührenpflichtigen Leistungen sind auch bereichsspezifische, nicht fallbezogene Arbeitszeitanteile einzubeziehen (z. B. erheblicher Aufwand für Arbeitsvor- und -nachbereitung, besondere Fortbildungsmaßnahmen), soweit sie für die Erbringung der Leistung notwendig sind.

4. Sachkosten

4.1 Arbeitsplatzkosten

Bei der Kostenermittlung sind die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung von Arbeitsplätzen nach folgenden Grundsätzen zu berücksichtigen:

4.1.1 Büroarbeitsplätze

Die Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz wird vom Finanzministerium durch Gebührenerlass bekannt gegeben.

Büroarbeitsplatzkosten sind anteilig zu berücksichtigen soweit

- sich mehrere Bedienstete, die mit der vollen Personalkostenpauschale zu berücksichtigen sind, einen Büroarbeitsplatz teilen,
- sich mehrere Teilzeitbeschäftigte einen Büroarbeitsplatz teilen oder
- ein Büroarbeitsplatz nur von einem Teilzeitbeschäftigten genutzt wird.

Soweit im Einzelfall nicht alle in der Bekanntmachung enthaltenen Bestandteile der Büroarbeitsplatzpauschale zutreffen, sind nur die Teile in die Kostenberechnung einzubeziehen, die zutreffend sind.

Die Büroarbeitsplatzpauschalen schließen auch die normalen Post- und Fernmeldegebühren ein. Soweit in einzelnen Verwaltungseinheiten die Portokosten das übliche Maß wesentlich übersteigen (z. B. bei der Erteilung gebührenpflichtiger Massenauskünfte bzw. bei Postsendungen mit regelmäßig höherem Gewicht), sind diese Kosten zusätzlich zu erfassen.

4.1.2 Sonstige Arbeitsplätze

Soweit in einzelnen Verwaltungseinheiten auch andere Arbeitsplätze (z. B. Werkstätten, Labore) vorhanden und diese an gebührenpflichtigen Leistungen beteiligt sind, sind deren Kosten bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen. Die Kosten sind anhand der tatsächlichen Aufwendungen zu ermitteln.

4.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wirtschaftsgüter unterhalb einer Wertgrenze von 410 EUR (netto) sind im Jahr ihrer Anschaffung in voller Höhe als Sachkosten zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung im Rahmen der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen unterbleibt.

4.3 Kosten der Informationstechnik (IT)

Sofern bei gebührenpflichtigen Leistungen Dienste für IT durch Dritte in Anspruch genommen werden, die nicht mit dem Verwaltungsgemeinkostenzuschlag (vgl. Tz. 3.1.1) abgegolten sind, sind diese Kosten zu berücksichtigen.

4.4 Sonstige Sachkosten

Die sonstigen, nicht von den Tz. 4.1 bis 4.3 erfassten laufenden oder einmaligen Sachkosten z. B. für

- Wartung und Instandhaltung von Maschinen und Gebäuden,
- sonstige Fach- und Betriebsausgaben

sind - soweit sie auf gebührenpflichtige Leistungen entfallen - zu schätzen. Grundlage dafür bilden die in den jeweiligen Kapiteln des Haushaltsplans bzw. -entwurfs für das zu prüfende Haushaltsjahr vorgesehenen sächlichen Ausgaben (Hauptgruppe 5). Das gilt entsprechend für zentral veranschlagte Kosten.

Zu diesen Kosten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen; dies sind z. B. Zahlungen an private Unternehmer, derer sich die Behörden bei ihrer Amtshandlung oder Leistung regelmäßig bedienen. Kosten für nur sporadisch in Anspruch genommene Fremdleistungen, die als besondere Auslagen gesondert geltend gemacht werden können, sind hier - soweit möglich - ebenfalls zu erfassen.

5. Kalkulatorische Kosten

5.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen erfassen Wertminderungen, die sich durch technische und wirtschaftliche Abnutzung der Wirtschaftsgüter für die voraussichtliche oder übliche Nutzungsdauer ergeben.

5.1.1 Abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Abzuschreiben sind alle abnutzbaren unbeweglichen und beweglichen Wirtschaftsgüter, die für die Leistungserstellung erforderlich (betriebsnotwendig) sind, die einem Werteverzehr unterliegen und deren Nutzungsdauer über eine Rechnungsperiode (= Kalenderjahr; vgl. Tz. 1.2) hinausgeht. Das trifft zu z. B. auf

- Gebäude einschließlich wertverbessernder Instandsetzungen,
- Maschinen,
- Fahrzeuge,
- Betriebseinrichtungen.

Die Kosten des Büroarbeitsplatzes sind hier nicht zu erfassen, da sie bereits in der Büroarbeitsplatzpauschale (vgl. Tz. 4.1) berücksichtigt sind.

Bei der Ermittlung der Jahreskosten der gebührenpflichtigen Leistungen sind sämtliche für die Leistungserstellung notwendigen Wirtschaftsgüter mit einem Einzelwert über 410 EUR (netto) zu berücksichtigen. Das gilt auch für Altvermögen mit einem Restwert von mehr als 410 EUR (netto) je Wirtschaftsgut.

5.1.2 Nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Nicht abgeschrieben werden

- Gegenstände, die keiner Abnutzung unterliegen (Grund und Boden),
- Gegenstände mit einem Einzelwert bis 410 EUR (netto) (vgl. aber Tz. 4.2).

5.1.3 Ausgangswert

Ausgangswert für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei Gebäuden und baulichen Anlagen gelten als Ausgangswerte die durch den BBL M-V ermittelten Normalherstellungskosten auf der Basis der Neubauwerte von 1936 (abrufbar aus dem IT-Liegenschaftsinformationssystem LINFOS beim BBL M-V).

Die kalkulatorischen Abschreibungen auf Gebäude bleiben unberücksichtigt, wenn die Büroarbeitsplatzpauschale angewendet wird, weil diese Kosten dort berücksichtigt sind.

5.1.4 Nutzungsdauer

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung ist die jeweilige Nutzungsdauer in Anlehnung an die jeweils gültigen Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Betriebspruefung/AfA-Tabellen/afa-tabellen.html

zu bestimmen. Soweit besondere Verhältnisse vorliegen, sind die tatsächliche Nutzungsdauer und die daraus herzuleitenden Abschreibungssätze zu berücksichtigen.

5.1.5 Abschreibungsmethode

Die Abschreibungsbeträge sind nach der zeitabhängigen linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Dabei ist der Ausgangswert (vgl. Tz. 5.1.3) durch die Jahre der Gesamt-Nutzungsdauer (vgl. Tz. 5.1.4) zu dividieren.

Eine Abschreibung ist auch dann noch zulässig und geboten, wenn zwar die zugrunde gelegte Gesamt-Nutzungsdauer eines Anlagegutes bereits abgelaufen ist, das Anlagegut aber tatsächlich noch zur Leistungserstellung eingesetzt wird. In diesen Fällen ist der Ausgangswert durch die neue Gesamt-Nutzungsdauer zu dividieren. Der durch die Berücksichtigung der Nutzungsdauer entstandene Überschuss ist nicht auszugleichen.

5.2 Kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Zinsen sind Kosten für die Bereitstellung des notwendigen Kapitals. Sie werden auf das durchschnittlich gebundene Kapital erhoben; dies sind im gesamten Nutzungszeitraum eines abzuschreibenden Vermögensgegenstandes die halben Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um Eigenkapital des Verwaltungsträgers oder um Fremdkapital handelt.

Eine Verzinsung von Grund und Boden ist im Einzelfall zu berücksichtigen, wenn der Grund und Boden einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden könnte. Das ist immer dann der Fall, wenn Grundstücke (wie z. B. Parkplätze), die bisher zu gebührenpflichtigen Zwecken ganz oder teilweise verwendet wurden, durch Nutzungsänderung ausschließlich der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden könnten.

5.2.1 Zinssatz

Das Finanzministerium gibt den der Kostenermittlung zugrunde zu legenden Zinssatz durch Gebührenerlass bekannt.

5.2.2 Ausgangswert

Ausgangswert für die Verzinsung sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten, bei Grundstücken der Verkehrswert.

5.2.3 Verzinsungsmethode

Eine bestimmte Verzinsungsmethode schreibt das Verwaltungskostengesetz nicht vor.

Grundsätzlich sollte von der Methode der Durchschnittswertverzinsung Gebrauch gemacht werden. Dabei ist der halbe Anschaffungs- und Herstellungswert nach Tz. 5.2.2 mit dem jeweils geltenden Kalkulationszinssatz zu multiplizieren.

Beispiele zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten**1. ohne realisierbaren Restwert**

Anschaffungskosten	5.000 EUR
Nutzungsdauer	10 Jahre
Kalkulationszinssatz	3 v. H.

Kalkulatorische Abschreibung (vgl. 5.1)

Anschaffungskosten = Abschreibung/Jahr
Nutzungsdauer

$$\frac{5000 \text{ EUR}}{10 \text{ Jahre}} = 500 \text{ EUR Abschreibung/Jahr}$$

Kalkulatorische Zinsen (vgl. 5.2)

Anschaffungskosten x Kalkulationszinssatz = kalkulatorische
2 Zinsen/Jahr

$$\frac{5.000 \text{ EUR}}{2} \times 3 \text{ v. H.} = 75 \text{ EUR/Jahr}$$

2. mit realisierbarem Restwert

Anschaffungskosten	5.000 EUR
Restwert	500 EUR
Nutzungsdauer	10 Jahre
Kalkulationszinssatz	3 v. H.

Kalkulatorische Abschreibung (vgl. 5.1)

Anschaffungskosten – realisierbarer Restwert = Abschreibung/Jahr
Nutzungsdauer

$$\frac{5000 \text{ EUR} - 500 \text{ EUR}}{10 \text{ Jahre}} = 450 \text{ EUR Abschreibung/Jahr}$$

Kalkulatorische Zinsen (vgl. 5.2)

Anschaffungskosten – realisierbarer Restwert x Kalkulationszinssatz =
2 kalkulatorische Zinsen/Jahr

$$\frac{4.500 \text{ EUR}}{2} \times 3 \text{ v. H.} = 67,50 \text{ EUR/Jahr}$$